

27. Liegt bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts in der Zustimmung des früheren Firmeninhabers zur Fortführung der Firma im Zweifel die Ermächtigung, die Firma auch für Zweigniederlassungen zu gebrauchen und die Zweigniederlassung mit der abgeleiteten Firma als selbständiges Geschäft zu veräußern?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1907 i. S. Schw. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. I. 44/07.

- I. Landgericht Wiesbaden, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Nach der tatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichts wurde, nachdem der Beklagte das Frankfurter Geschäft des Klägers mit der dessen bürgerlichen Namen enthaltenden Firma gekauft und durch Aufnahme des Juweliers L. als Gesellschafter in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt hatte, während diese bestand, oder nach ihrer Auflösung und nach dem Übergange des Frankfurter Geschäfts auf L. eine Zweigniederlassung des Geschäfts in B. gegründet und mit ihrer Firma demnächst auf den Beklagten übertragen, der sie als selbständiges Geschäft fortführt. Bei Anwendung des § 22 H.G.B. auf diesen Tatbestand erwägt das Oberlandesgericht: die Mitübertragung der Firma sei bei Verwandlung einer Zweigniederlassung in ein selbständiges Geschäft gesetzlich nicht ausgeschlossen, aber durch die Einwilligung aller Beteiligten bedingt. Bei abgeleiteten Firmen müsse daher auch der frühere Inhaber — hier der Kläger — mit einer so weit gehenden Ausnutzung seiner Firma sich einverstanden erklärt haben, da es als regelmäßige Willensmeinung des Veräußerers eines Geschäfts nebst Firma nicht gelten könne, diese solle auch für selbständig gemachte Zweigniederlassungen geführt und damit vervielfältigt werden dürfen. Den Beklagten, der die Einräumung eines

solchen unbeschränkten Rechtes zur Ausnutzung der Firma behauptete, treffe die Beweislast.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Veräußerung einer Zweigniederlassung mit dem Firmenrecht unter die Bestimmung des § 22 H.G.B. fällt. Jedenfalls müßte der Beklagte, der nach Lage der Sache sein Firmenrecht nur auf dieses Gesetz stützen kann, den Nachweis führen, daß der Kläger in die Fortführung der Firma für die weiter veräußerte Zweigniederlassung ausdrücklich gewilligt habe. Nun liegt bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts in der Zustimmung des früheren Firmeninhabers zur Fortführung der Firma im Zweifel zwar die Ermächtigung, die Firma auch für Zweigniederlassungen zu gebrauchen, dagegen nicht auch die Ermächtigung, die Zweigniederlassung mit der abgeleiteten Firma als selbständiges Geschäft weiter zu veräußern. Regelmäßig wird vielmehr, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, eine solche Vervielfältigung der Firma nicht als dem Willen des früheren Firmeninhabers entsprechend anzusehen sein.“ . . .